Stadt Fürstenau Fürstenau, den 24.09.2026

Top:

Beschlussvorlage Fürstenau
FB 1/021/2026

Datum	Gremium	Zuständigkeit
24.09.2026	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
29.09.2026	Stadtrat	Entscheidung

Änderung der Satzung der Stadt Fürstenau über die Entschädigung der Ratsmitglieder sowie der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder (Aufwandsentschädigungssatzung)

Die Entschädigungssatzung aus 2018 soll vollständig neu gefasst werden und die Aufwandsentschädigungen unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Entschädigungskommission sowie im Vergleich mit den umliegenden Kommunen angepasst werden.

Das Nds. Kommunalverfassungsgesetz enthält nur wenige materielle Regelungen über die Entschädigung der Abgeordneten der Vertretung. Damit haben die Kommunen eine große Eigenverantwortung beim Erlass der Entschädigungssatzungen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Tätigkeit als Ratsmitglied nicht nur dem Gemeinwohl dient, sie ist auch deshalb besonders anerkennenswert, weil die hierfür aufgewandte Zeit nicht finanziell entgolten wird. Ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung bedeutet deshalb immer auch Zeit im Interesse des Gemeinwohls „zu opfern“. Grundsätzlich sollen die ehrenamtlich tätigen Ratsmitglieder einerseits keine finanziellen Nachteile durch die Abgeordnetentätigkeit erleiden oder befürchten müssen. Andererseits dürfen die Satzungsregelungen bzw. die Höhe der Entschädigungen nicht den Anschein einer auch nur partiell entgeltlichen Tätigkeit erwecken.

Die Empfehlungen der Entschädigungskommission zur Ausgestaltung und Höhe der Entschädigung, sind im Januar 2026 veröffentlicht worden.

Die Kommission hat empfohlen, dass die monatlichen Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder einer Gemeinde bis 20.000 Einwohner den Gesamtbetrag von 240 € nicht überschreitet sollen. Bei der Zahlung von Sitzungsgeld ist hinsichtlich der Höchstbeträge von vier Sitzungen im Monat auszugehen.

Auch für zusätzliche Aufwandsentschädigungen für Abgeordnete mit besonderen Funktionen sind durch die Kommission Höchstbeträge empfohlen worden.

So soll die Aufwandsentschädigung für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden nicht mehr als das 5-fache und für Fraktionsvorsitzende nicht mehr als das 2,5 fache der Aufwandsentschädigung eines Ratsmitgliedes überschreiten.

Weitere Empfehlungen der Entschädigungskommission betreffen Fahrtkosten, Regelungen für die Betreuung von Familienangehörigen (Kinder bzw. pflegebedürftige Angehörige) und Verdienstausfall.

Die Entschädigungskommission hat abschließend an die Kommunen appeliert, die Entschädigung jeweils im Sinne der kommunalen Selbstverwaltung sowohl unter Berücksichtigung der individuellen Besonderheiten als auch des verantwortlichen Umgangs mit Steuergeldern festzusetzen.

Die Gruppen- bzw. Fraktionssprecher im Stadtrat haben signalisiert, dass die bisherige Regelung einer monatlichen Aufwandsentschädigung und einem zusätzlichen Sitzungsgeld beibehalten werden soll. Die Aufwandsentschädigungen für das Bürgermeisteramt, die Stellvertreterpositionen sowie den Fraktionsvorsitz sollen moderat angepasst werden.

Ausgehend von diesen Anregungen ist folgender Vorschlag erarbeitet worden:

	Stadt bisher	Empfehlung Kommission	ENTWURF
mtl. Aufwandsentschädigung Ratsmitglieder	45 €	240 €	40 €
Sitzungsgeld Ratsmitglied	20 €		60 €
Sitzungsgeld Fraktionssitzungen (max. 8 pro Jahr bei SG)	20 €		60 €
Beigeordnete (VA)	50 €	das 2,0 fache	120 €
Bürgermeister	330 €	das 5,0 fache	500 €
Stell. Bürgermeister (gleichberechtigt)	150 €	das 2,0 fache	250 €
Fraktionsvorsitzende / Gruppensprecher	150 €	das 2,5 fache	275 €
Sitzungsgeld Hinzugewählte	20 €		60 €
Fahrtkosten BGM (extra)	50 €		75 €
Umlegungsausschuss	30 €		60 €

Die Beträge sind in dem beigefügten Satzungsentwurf eingearbeitet worden.

Finanzielle Auswirkungen:

☒ Ja
☐ Nein

Durch die erhöhten Aufwandsentschädigungszahlungen entstehen Mehrkosten von 22.500 €.

R a m l e r
Fachbereich 3

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder sowie der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder (Aufwandsentschädigungssatzung) wird beschlossen.

M o o r m a n n
Fachdienst I

W ü b b e l
Stadtdirektor

Anlagen